

TARA Systems GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind diese Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sollten Einkaufsbedingungen des Käufers davon abweichen, so gelten diese nur, wenn und soweit sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen.
2. Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein uns zu.
3. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind.

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer ohne Kosten für Versand, Versicherung, Verpackung, Porto, Datenträger oder Leitungsgebühren. Der Käufer erhält das ausschließliche Verwertungsrecht an der gelieferten Ware als Ganzes. Der Versand erfolgt nach Wahl des Lieferers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Fakturierung an ausländische Kunden erfolgt in Euro (€).

§ 4 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

Die vom Verkäufer bezüglich Lieferung genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt, falls nicht anderes vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigung und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Lieferant die Übersendung auf dem nach seinem Ermessen besten Wege zu bewirken. Werden vom Verkäufer keine anderweitigen Vorschriften über Versicherung gegen Transportschäden gemacht, so kann diese auf Kosten des Bestellers vom Lieferer ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht des Lieferers besteht jedoch nicht.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an TARA Systems zu leisten. Bei Auslandslieferungen ist der Rechnungsbetrag in Euro (€) zu begleichen ohne Abzug jeglicher Geldnebenkosten.

Es kann ein Betrag als Vorauskasse gefordert werden. Bei Zielüberschreitungen werden Fälligkeitszinsen mind. in banküblicher Höhe in Anrechnung gebracht. Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns zur sofortigen Einstellung aller weiteren Lieferungen, auch bei vorbehaltlos bestätigten Aufträgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Entsprechendes gilt für die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretungen

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von TARA Systems bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von TARA Systems hinweisen und TARA Systems unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit TARA Systems nicht gehörenden Waren erwirbt TARA Systems Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für TARA Systems als Hersteller im Sinne von § 959 BGB, ohne TARA Systems zu verpflichten. TARA Systems erwirbt in diesem Fall Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware am Gesamtwert der neuen Ware.
4. Bei Zahlungsverzug, auch aus zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf TARA Systems, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch TARA Systems gelten nicht als Vertragsrücktritt.
6. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an TARA Systems ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. TARA Systems kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen.
Auf Verlangen von TARA Systems erteilt der Kunde Auskunft über die abgetretenen Forderungen und den Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von TARA Systems um mehr als 20%, gibt TARA Systems auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

§ 8 Mängel

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Erhalt der Ware mitzuteilen.
2. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung auch von den berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistung im übrigen.

§ 9 Gewährleistung

1. Für nicht urheberrechtliche Mängel der Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird nach Wahl von TARA Systems Gewähr geleistet, nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile. Nach mehrmaligen Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ansprüche auf Schadenersatz aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder wegen Verzug der Nachbesserung sind ausgeschlossen, in diesen Fällen kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wandeln oder mindern.
2. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Anlieferung für Kaufleute, ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
Bei Installation durch TARA Systems beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder erfüllt er seine Mitwirkungspflichten nicht, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Annahmeverzug bzw. 1 Monat nach Erklärung der Installationsbereitschaft durch TARA Systems, sofern diese vereinbart ist.

5. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Nach Wahl von TARA Systems sind die beanstandeten Leistungen an ihren Sitz zu transportieren oder beim Kunden zur Prüfung bereit zu halten.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von TARA Systems der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn, der Mangel bestand nachweislich bei der Übergabe.
7. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen TARA Systems und dem Unterlieferanten besteht. Die Gewähr geht nach Wahl von TARA Systems auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung.

§ 10 Haftung

Als zugesicherte Eigenschaften gilt nur, was ausdrücklich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von TARA Systems als solche schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten werden für die Ware besondere Eigenschaften nicht zugesichert, insbesondere nicht die Verkäuflichkeit oder die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Hersteller oder dessen Lieferanten auf keinen Fall für irgendwelche Schäden gleich welcher Art, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf, direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Benutzung der Ware oder der Tatsache, dass sie nicht benutzt werden kann, selbst wenn der Hersteller auf eine solche Möglichkeit hingewiesen worden ist. In jedem Fall ist die gesamte Haftung des Herstellers aus dem gesamten Vertrag begrenzt auf die Summe, die für die Ware bezahlt worden ist.

§11 Software

1. Software Lizenz

- 1.1. Lizenzierte Software einschließlich nachfolgender neuerer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherheitszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zutritt Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 1.2. Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.
- 1.3. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2. Software-Gewährleistung

Ergänzend zu den Bestimmungen in § 9 und § 10 dieser AGB gilt für Software:

- 2.1. Nach derzeitigem technischen Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
- 2.2. TARA Systems übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler im Rahmen des Programmservices nicht gewährleistet werden.
- 2.3. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Software-Lieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.
- 2.4. Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Gewährleistung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.

§ 12 Export und Re-Export

Alle Lieferungen von TARA Systems erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung des "Department of Commerce" in Washington DC/USA bzw. der zuständigen Behörde eines anderen Lieferlandes.

§ 13 Abschließende Bestimmungen

1. Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung von TARA Systems nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind. Diese Einverständniserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

§14 Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist München. Gerichtsstand ist München. Soweit durch diese Geschäfts- und Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien nur das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht mit der Maßgabe, dass auch internationales Kaufrecht keine Anwendung findet. Sollten Teile dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt.